



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Stadtmarketing Beckum

## Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-425

2014/0027/1  
öffentlich

### **Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Personalausschuss  
11.02.2014 Beratung

Rat  
20.02.2014 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen (§§ 27 ff Ordnungsbehördengesetz NRW).

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2014/0027 – Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – verwiesen.

Einen Tag nach der Sitzung des Haupt- und Personalschusses am 11. Februar 2014 wurde durch den Gewerbeverein Beckum e. V. mitgeteilt, dass der ursprünglich beantragte 13. April 2014 (Palmsonntag) als verkaufsoffener Sonntag möglichst einvernehmlich auf einen anderen Sonntag verlegt werden solle. Hintergrund waren die Bedenken, die seitens verschiedener politischer Vertreter aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen von Gewerkschaft und Kirchenvertretern dazu geäußert wurden.

Der Gewerbeverein Beckum e. V. stellt nun den Antrag, den 27. April 2014 als neuen verkaufsoffenen Sonntag anstelle des 13. April 2014 zu beschließen.

Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde Beckum erklärten auf telefonische Nachfrage seitens der Verwaltung dazu, dass nun keine speziellen Bedenken gegen die Öffnung an diesem „weißen Sonntag“ bestehen, gleichwohl an diesem Wochenende Erstkommunion gefeiert wird. Die grundsätzliche Kritik an Sonntagsöffnungen bleibt jedoch bestehen.

Mit E-Mail vom 14. Februar 2014 wurden die zuständigen Gewerkschaften, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband, die Kirchen, die Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer über den geänderten Antrag des Gewerbevereins Beckum informiert und um Stellungnahme bis zum 19. Februar 2014 gebeten.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen sowie die Handwerkskammer Münster teilten dazu mit, dass gegen die Freigabe keine Bedenken bestehen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di), hat sich in ihrer erneuten Stellungnahme wiederum kritisch zu der beantragten Freigabe ausgesprochen und verweist inhaltlich auf die bereits vorliegende gleichlautende Stellungnahme zum Ursprungsantrag.

Weitere Rückmeldungen sind nicht eingegangen. Die vorliegenden Rückmeldungen sind als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit schlägt die Verwaltung daher vor, die als Anlage 2 beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2014 zu beschließen.

#### **Anlage(n):**

1. Stellungnahmen
2. Verordnung